

Eine Denkschrift der Polen.

An den Zaren.

* Wien, 8. August.

Ruskoje Słowo vom 23. Juli schreibt:

Das polnische Kolo hat im Hauptquartier eine Denkschrift überreicht, betitelt „Maßnahmen, die vor dem Einmarsch der russischen Armee in das Königreich Polen zu ergreifen sind“. Wir geben die Denkschrift fast vollständig wieder:

1. Ein Erlass an das polnische Volk, der den Entschluß der Vereinigung der polnischen Lande bestätigt und enthält: Die Grundlagen der besonderen Verfassung Polens auf der Basis der Wiederherstellung des polnischen Königreichs, das mit dem russischen Staat vereinigt ist durch die Einheit des Thrones in der Person des allrussischen Zaren und Königs von Polen, durch die Gemeinsamkeit der Verwaltung der Angelegenheiten der rechtgläubigen Kirche, durch die Gemeinsamkeit der Reichspolitik, der Reichsverteidigung, der Zollgrenze, der Münze, des Monopol- und Akzisesystems, wobei dem Königreich Polen das Recht zur Einführung neuer Monopole und Akzisen sowie auch zur Erhöhung der Tariffätze der gemeinsamen Monopole und Akzisen im Lande zusteht.

In allen übrigen Angelegenheiten wird die Verwaltung durch einen besonderen Gründungsakt geregelt, und zwar mit eigenen gesetzgebenden Kammern, einer eigenen Staatskasse und einer eigenen Regierung (Ministerien). Veröffentlichung einer Erklärung, daß die römisch-katholische Kirche im Lande eine besondere Fürsorge der Regierung und volle Freiheit der Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten genieße. Erklärung der unverzüglichen Einführung einer zeitweiligen, der Militärgewalt des Höchstkommmandierenden unmittelbar unterstellten Landesregierung, die in Kraft bleibt bis zu dem nicht später als beim Friedensschluß erfolgenden Antritt der dauernden Regierung des polnischen Königreiches.

2. Es wird das zeitweilige Amt eines Chefs der Zivilverwaltung des Königreiches Polen geschaffen, dem Höchstkommmandierenden unterstellt und durch einen vom Zaren als Höchstkommmandierenden unmittelbar zu ernennenden Bürger des Königreiches Polen besetzt. Dem Chef der Zivilverwaltung steht der persönliche Vortrag beim Zaren in den die Zivilverwaltung und Verfassung des Landes betreffenden Angelegenheiten zu. Unter dem Vorsitz des Chefs der Zivilverwaltung wird ein zeitweiliger Regierungsrat des Königreiches, bestehend aus zwölf Personen, gegründet. In der ersten Zeit empfiehlt es sich, in diesen nur etwa sieben Personen zu ernennen, die sich in den gegenwärtig besetzten Gebieten befinden, zum Beispiel den Fürsten Sjubomirski freizuhalten. Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Zaren auf Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung ernannt. Sie verteilen unter sich die Geschäfte nach den einzelnen Verwaltungszweigen. Der Regierungsrat erläßt allerhöchst zu bestätigende Verordnungen in allen Zweigen der Zivilverwaltung. Nach der Gründung des Regierungsrates werden alle Amtsernennungen und Entlassungen in allen Zweigen der Zivilverwaltung vom Chef der Zivilverwaltung zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt.

Durch allerhöchsten Befehl wird gleichzeitig die polnische Sprache in allen Regierungs- und kommunalen Behörden und Anstalten des Königreiches Polen eingeführt unter Erhaltung des Schriftenwechsels in russischer Sprache mit den Militärbehörden des Königreiches und allen Regierungsorganen Russlands außerhalb des Königreiches. Jeder Russe hat das Recht, sich in russischer Sprache an alle Behörden im Königreich zu wenden und von ihnen in derselben Sprache die Antwort zu empfangen.

3. Im Augenblick des Einmarsches der Armee in das Königreich Polen wird eine weitgehende politische Amnestie für die ganze Zeit der feindlichen Besetzung nach dem Vorbild des Jahres 1813 verkündet.